



Anforderungen an die bei Einsatz von freilaufenden Sprengstoff-Spürhunden ausgewiesene SSH-Fläche

Nach der VO(EU) 300/2008 soll zum Zweck der Statusvergabe die eingesetzte Ausrüstung eine Eignung zum Einsatz aufweisen. Zum Umfang der Ausrüstung zählt die sog. Absuchfläche – SSH-Fläche – für den Einsatz von Sprengstoffspürhunde-Teams (SSH-T).

Zur genutzten SSH-Fläche soll eine genaue Angabe des Ortes, auf dem Gelände des regB, an dem SSH-Teams eingesetzt werden, erfolgen und entsprechende Lagepläne zum Gegenstand des LFSP gemacht werden.

Des Weiteren sollten auf dieser/diesen Fläche(n) olfaktorische sowie technische Störgrößen weitestgehend ausgeschlossen und darauf im LFSP auch hingewiesen werden. Darunter ist zu verstehen:

- Bodenbeläge dürfen nicht ausgasen und störende Staubaufwirbelungen sind auszuschließen.
- Gefahrstofflager sollten nicht an die Fläche angrenzen.
- Damit Luftströmungen vermieden werden, sollten sich Tore oder Klimatisierungsanlagen mit Ventilatoren nicht in unmittelbarer Nähe der Absuchfläche befinden. Offene Tore sind vor Beginn der Absuche zu schließen, Zugluft ist zu vermeiden.
- Ebenfalls wird vorausgesetzt, dass das SSH-Team weitestgehend ungestört und ohne Ablenkung arbeiten kann.
- Die Fracht muss außerhalb von Containern von allen Seiten frei zugänglich sein. Es soll gewährleistet werden, dass der SSH Zugang zu allen Frachtstücken hat, somit ist die Fläche der zu erwartenden Menge an Luftfracht entsprechend groß zu bemessen.
- Die Fracht soll mindestens 30 Minuten vor Beginn der Absuche auf der Suchfläche abgestellt werden, um ein ausreichendes Ausdunsten zu ermöglichen.

Zur Platzierung und Herrichtung der Luftfracht wird auf das besondere Informationsblatt des Luftfahrt-Bundesamtes **„Vorbereitung der durch Sprengstoffspürhunde-Teams abzusuchenden Fracht sowie Anforderungen an die Durchführung der Absuche“** verwiesen.

Den Anweisungen des/der Hundeführers/-in ist hierbei unbedingt Folge zu leisten.